



Mitgliedschaft

Stand: 14.09.2015

Arten der Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder sind jene mit aktivem und passivem Wahlrecht. Sie entrichten einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
2. Außerordentliche Mitglieder können natürliche Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen, die die Vereinsarbeit finanziell unterstützen (zB durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages) sein. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder sind Frauen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein, die Zwecke des Vereins oder um die Förderung von Frauen in der Wirtschaft ernannt werden. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Ihre Anzahl soll 10% der ordentlichen Mitglieder nicht übersteigen. Sie haben kein aktives und passives Stimmrecht.

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen weiblichen Geschlechts werden, die die Führungskräfteausbildung „Zukunft.Frauen“ absolviert haben. Sie beantragen die Mitgliedschaft durch Beitrittserklärung.
2. Außerordentliche Mitglieder des Vereins können Personen, Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften sowie sonstige juristische Personen die die Vereinsarbeit finanziell unterstützen, werden.
3. Über die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme außerordentlicher Mitglieder kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
4. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder können Frauen werden, die sich um den Verein, die Zwecke des Vereins oder um die Förderung von Frauen in der Wirtschaft besondere Verdienste erworben haben.

(Quelle: Statut des Zukunft.Frauen Alumnae Clubs)